

ihrer Aufgaben stützen sich die Leiter der Fachorgane auf die Erfahrungen und die Aktivität der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen und organisieren sie deren tatkräftige Mitarbeit. Nicht zuletzt gewährleisten sie dieses Zusammenwirken mit den ständigen Kommissionen und den Abgeordneten. Die Leiter nehmen auf Wunsch der Kommissionen an deren Sitzungen teil und geben Auskünfte (§15 Abs. 2 GöV).

Die Leiter der Fachorgane üben im Auftrage des Rates die Anleitung und Kontrolle gegenüber den dem Rat unterstellten Betrieben bzw. Einrichtungen aus. Im Interesse der einheitlichen Durchführung der staatlichen Aufgaben sind sie berechtigt, im Rahmen ihrer Kompetenz Weisungen zu erteilen. Die Leiter der Fachorgane machen von diesem Weisungsrecht in Übereinstimmung mit den Weisungen des Vorsitzenden des Rates Gebrauch. Mit dem Vorsitzenden sind wichtige Weisungen abzustimmen.

Dem Unterstellungsverhältnis der Fachorgane der örtlichen Räte liegt das *Prinzip der doppelten Unterstellung* zugrunde. Seine Anwendung ist Ausdruck des demokratischen Zentralismus. Es bedeutet, *daß die Fachorgane der örtlichen Räte im staatlichen Leitungssystem sowohl ihrem Rat als auch dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder anderen zentralen Staatsorganen unterstellt sind.* Demzufolge ist auch der Leiter des Fachorgans sowohl dem Rat als kollektivem Leitungsorgan, dessen Vorsitzenden als auch dem Leiter des zuständigen Fachorgans des übergeordneten Rates bzw. dem Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 12 Abs. 3 GöV). Die doppelte Unterstellung der Fachorgane der örtlichen Räte zielt darauf ab, die Politik des sozialistischen Staates einheitlich durchzuführen, zugleich aber die örtlichen Bedingungen und Besonderheiten zu berücksichtigen und die territorialen Möglichkeiten und Reserven für die Lösung der staatlichen Aufgaben umfassend zu nutzen. Die konsequente Anwendung der doppelten Unterstellung trägt maßgeblich dazu bei, ein aufeinander abgestimmtes, einheitliches Wirken der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates zu gewährleisten und die gesellschaftliche Wirksamkeit der staatlichen Arbeit weiter zu erhöhen.

Der zuständige örtliche Rat legt die Aufgaben der Fachorgane im einzelnen fest, orientiert sie auf die zu lösenden Schwerpunktaufgaben und kontrolliert ihre Tätigkeit. Der Rat verwirklicht seine anleitende und kontrollierende Funktion gegenüber den Fachorganen vor allem durch seine kollektiven Beratungen und Beschlüsse, durch Kontrollen an Ort und Stelle, Rechenschaftslegungen der Leiter der Fachorgane vor dem Rat bzw. seinem Vorsitzenden und Berichterstattungen vor der Volksvertretung. Außer der Kontrolle durch den Rat unterliegen die Fachorgane der örtlichen Räte auch der Kontrolle durch die ständigen Kommissionen der zuständigen Volksvertretung (§ 15 Abs. 2 GöV).

Das nach dem Prinzip der doppelten Unterstellung ausgestaltete Unterstellungsverhältnis der Fachorgane der örtlichen Räte schließt das Weisungsrecht des Leiters des zuständigen Fachorgans des übergeordneten Rates bzw. des Ministers oder Leiters eines anderen zentralen Staatsorgans gegenüber den Leitern der betreffenden Fachorgane der nachgeordneten Räte ein. Solche Weisungen ergehen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und zur Lösung der staatlichen Aufgaben bei der Leitung und Planung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft